

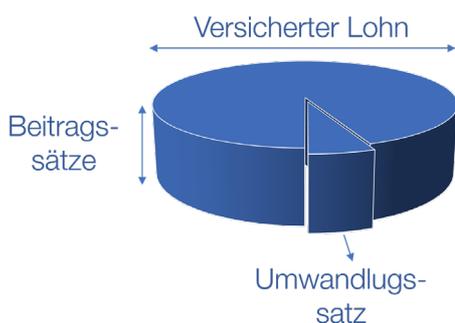


Der Vorsorgekuchen kann nur mit Hefe in Form von Rendite aufgehen.

Die Pensionskassen brauchen eine flexible Anlagepolitik, um sich an das wirtschaftliche Umfeld anzupassen.

Vor einem Jahr überwies der Bundesrat die Botschaft zur BVG-Reform 2021 ans Parlament. Seither hat sich die zuständige Nationalratskommission mehrmals mit diesem Thema beschäftigt ([20.089](#)), das in dieser Session erstmals im Plenum behandelt wird. Dieser Beitrag hat ausschliesslich zum Ziel, die Auswirkungen der von der Kommissionsmehrheit befürworteten Varianten auf die BVG-Renten aufzuzeigen.

Die Reform der beruflichen Vorsorge ist ein emotionales Thema, denn es geht um unsere Lebensqualität nach der Pensionierung. Im Gegensatz zur AHV-Rente, bei der nach 44-jähriger Beitragsleistung die Maximalrente höchstens doppelt so hoch ist wie die Minimalrente, gibt es bei den BVG-Renten viel grössere Unterschiede. Die folgenden Überlegungen betreffen nur die Vorsorgepläne im Beitragsprimat. Bei diesem Modell wird die Höhe der BVG-Rente durch den versicherten Lohn, die Beitragssätze und den Umwandlungssatz bestimmt. Stellt man sich das BVG als Kuchen vor, bestimmen die Beitragssätze dessen Höhe, der versicherte Lohn dessen Durchmesser und der Umwandlungssatz die Grösse der Kuchenstücke. Letztlich ist es die Rendite der Altersguthaben, die als eine Art Hefe ermöglicht, den Kuchen aufgehen zu lassen.



Beitragssätze

Heute sind Mindestbeiträge vorgesehen, von denen der Arbeitgeber mindestens die Hälfte übernehmen muss: 7% für die Alterstranche 25-34, 10% für die Tranche 35-44, 15% für die Tranche 45-54 und 18% ab 55 Jahren bis zur Pensionierung. Bei einer Beitragsdauer von 40 Jahren entsprechen diese Beiträge 500% des versicherten Lohns. Somit kann die Höhe des Kuchens ohne Rendite 5 versicherte Löhne erreichen. Bei Beiträgen auf Löhnen unter dem versicherten Lohn sind Einkäufe nötig.

Die Mehrheit der SGK-N spricht sich für die Reduzierung auf zwei Sätze aus: 9% für 20- bis 45-Jährige und 14% für über 45-Jährige. Zudem schlägt sie vor, bereits mit 20 statt 25 Jahren mit dem Sparen zu beginnen. Damit würden sich die Gesamtbeiträge auf 505% des versicherten Lohns belaufen (gegenüber aktuell 500%).

Die Höhe des Kuchens ist nicht von der Reform betroffen. Aus der Vereinfachung der Sätze ergeben sich zwei Vorteile: Da mehr Beiträge zu Beginn geleistet werden, entstehen höhere Zinseszinsen, und für den Arbeitgeber beträgt der Beitragsunterschied zwischen den Generationen höchstens noch 5% anstelle von 11%. Damit dürfte der Anreiz, Arbeitnehmer über 55 Jahren zu «ersetzen», abnehmen. Man könnte sich sogar einen Einheitssatz vorstellen, aber da die Löhne mit der Zeit tendenziell steigen, erscheint es logisch, höhere Löhne stärker zu belasten.



Koordinationsabzug

Der Durchmesser des Kuchens wird durch die Höhe des versicherten Lohns bestimmt. Arbeitnehmende mit weniger als 21'510 Franken Jahreslohn haben gar keinen Kuchen. Bei den anderen wird dieser durch den «Koordinationsabzug» verkleinert, der zurzeit bei 25'095 Franken liegt. Im BVG-Obligatorium sind somit höchstens 70% (genau 17/24) des effektiven Lohns versichert. Die Gesamtbeiträge belaufen sich nur auf 350% des effektiven Lohns (500% x 70%).

Die Mehrheit der SGK-N will die Eintrittsschwelle und den Koordinationsabzug auf 12'548 Franken festlegen. So könnten maximal 85% (genau 41/48) des effektiven Lohns versichert werden. Die Beiträge würden sich somit auf 430% (505% x 85%) des effektiven Lohns belaufen und den Kuchen vergrössern.

Manche möchten den Koordinationsabzug vollständig abschaffen. Damit wäre der gesamte Jahreslohn versichert. Andere wiederum sehen praktische Nachteile bei der Versicherung allzu geringer Löhne: Kosten und Umtriebe für den Arbeitgeber, aber auch zusätzliche Abzüge für den Arbeitnehmer. Die Halbierung des Koordinationsabzugs scheint somit ein guter Kompromiss zu sein; Löhne unter 1'045 Franken monatlich fallen somit weiterhin nicht unter das BVG.

Umwandlungssatz

Der Umwandlungssatz soll die Lebenserwartung einer Person nach der Pensionierung widerspiegeln und dafür sorgen, dass das Altersguthaben die Rente bis zum Lebensende abdeckt. Es geht folglich darum, den Kuchen angemessen aufzuteilen, damit er nicht zu schnell aufgegessen ist...

Der aktuelle Umwandlungssatz von 6,8% ermöglicht, ohne Rendite, die Auszahlung einer Rente während 14 Jahren und 8 Monaten. Alle sind sich darüber einig, diesen auf 6% zu reduzieren, was einer Bezugsdauer von 16 Jahren und 8 Monaten entspricht. Die Lebenserwartung einer 65-jährigen Person in der Schweiz beträgt heute jedoch 19 Jahre für Männer und 22 Jahre für Frauen. Um eine Rente während 20 Jahren zu gewährleisten, müsste der Umwandlungssatz auf 5% gesenkt werden.

Im vorgeschlagenen Modell verringert sich die Grösse des Kuchenstücks, während sich der Kuchen vergrössert (siehe oben). Die theoretische Maximalrente erhöht sich von 23,8% des effektiven Lohns (350% x 6,8%) auf 25,8% (430% x 6%). Die Senkung des Umwandlungssatzes wird somit durch mehr Beiträge ausgeglichen. Dies gilt jedoch nur für diejenigen, die über eine Dauer von 45 Jahren Beiträge im neuen System leisten. Personen, die im aktuellen System Beiträge geleistet haben, und vor allem über 55-Jährige, werden nicht über die nötige Zeit verfügen, ihren Kuchen zu vergrössern, um die Reduzierung der Kuchenstücke zu kompensieren. Eine zusätzliche Kompensierung drängt sich folglich auf.

Diese Kompensierung muss aber gezielt erfolgen. Zahlreiche Pensionskassen wenden heute bereits einen Umwandlungssatz von 6% oder weniger an. Dies ist möglich, da sie mehr als das gesetzlich vorgeschriebene Minimum versichern: mit höheren Beitragssätzen, einem tieferen Eintrittsalter, einem Koordinationsabzug unter 25'095 Franken. Zahlreiche Arbeitnehmer, selbst mit einem Lohn unter dem oberen Grenzbetrag von 86'040 Franken, werden somit von der Reform nicht benachteiligt.

Der dritte Beitragszahler

Diese Ausführungen benutzen zweimal den Begriff «ohne Rendite». In der Tat. Es wird davon ausgegangen, dass die Pensionskasse abgesehen von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen eine Rendite auf ihren Guthaben erzielt. Die Bedeutung dieses dritten Pfeilers ist alles andere als vernachlässigbar, denn bei 1% während 40 Jahren beläuft sich das Altersguthaben (BVG-Minimum) auf 588% des versicherten Lohns anstelle von 500%. Bei einer Rendite von 2% sind es 699%, bei 3% bereits 839%, und bei 4% sind es 1018%. Diese Rendite von 4%, die bis 2002 garantiert war, ermöglichte somit eine Verdoppelung der Rente. Umgekehrt würde der aktuelle Mindestzinssatz von 1% bei einer angenommenen Dauer von 40 Jahren nicht einmal eine um 20% höhere Rente generieren. Um einen höheren Umwandlungssatz zu ermöglichen, ist die Rendite ebenso wichtig wie eine Trendwende bei der Lebenserwartung.

Wie kann die Rendite bei gleichzeitiger Risikobegrenzung maximiert werden? Im aktuellen Negativzinsumfeld können die Pensionskassen ihre Rendite nicht mehr mit festverzinslichen Anlagen gewährleisten. Sie müssen in andere Vermögenswerte investieren. Dabei werden sie jedoch durch Anlagebeschränkungen behindert, die nicht mehr dem aktuellen wirtschaftlichen Umfeld entsprechen. Diese müssen gelockert werden, wie dies in manchen skandinavischen Ländern bereits erfolgreich geschehen ist. Vor diesem Hintergrund ist der jüngste Beschluss des Bundesrates, ab 2022 eine neue Anlagekategorie (Private Debt und Private Equity) mit einer Limite von 5% zu schaffen, ist sicherlich ein wichtiger erster Schritt, sowohl für unsere künftigen Renten als auch für die Start-ups unseres Landes.